

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2009/029

Fachbereich/Amt: II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport Datum: 11.02.2009  
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Osterwald / 604-144

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	17.03.2009	öffentlich
Verwaltungsausschuss	28.04.2009	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	12.05.2009	öffentlich

### **Elternbeiträge für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn hier: Verschiedenes**

Aufgrund der Diskussionen zu der letzten Gebührenanhebung im AJuFaSo am 13.02.2009 (Protokoll Nr. 64, 8. d. N.) wurden die Einstufungserklärungen für das Kindergartenjahr 2008/2009 auf mehrere Angaben ausgewertet. Die Auswertung ist als **Anlage** beigelegt.

#### **1. Ermittlung Jahreseinkommen für die Einstufung**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.03.2008 (Protokoll Nr. 67, 4.1 d. N.) eine Anhebung der Elternbeiträge zum 01.08.2008 um ca. 4,6 % beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Angelegenheit dem Fachausschuss wieder vorzulegen. In der Sitzung soll auch über die künftige Gebührensystematik beraten werden.

Für die Ermittlung des Jahreseinkommens wird das Einkommen aller Personen zugrunde gelegt, die zum Haushalt des Kindes gehören.

Einkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte abzüglich der Werbungskosten. Von dem so ermittelten Einkommen wird für jedes kindergeldberechtigte Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.648,00 € abgesetzt.

Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld bis 300 € pro Kind bleiben bei der Einstufung als Einkommen außer Betracht.

Das Verfahren hat sich bewährt. Auf Landkreisebene wurde das System der Einstufung der Elternbeiträge nach dem Bruttoeinkommen ausdrücklich befürwortet. Keine andere Gemeinde, die das Verfahren anwendet, möchte dies verändern.

Eine Reduzierung der Anzahl der Einkommensstufen bringt keine Vorteile, da die Einkommensermittlung dieselbe bleibt. Bei weniger Stufen wird die Einstufung ungerechter, da die Einkommensgrenzen weiter auseinander liegen. Je nach Festlegung der Jahreseinkommen müssten die Beitragssätze erhöht werden, um die gleichen Einnahmen durch Elternbeiträge zu erhalten.

Die Verwaltung schlägt keine Änderung der Einkommensermittlung für die Einstufung vor.

## **2. Gebührenkalkulation**

Die Kindergartengebühren wurden zum 01.08.2008 um ca. 4,6 % und davor zum 01.08.2005 um rund 2,34 % erhöht. Obwohl die Ausgaben im Kindertagesstättenbereich im Jahr 2009 steigen, wird keine Gebührenerhöhung zum 01.08.2009 vorgeschlagen. Auf der Basis der bisher vorgenommenen Gebührenkalkulation, die auf Grundlage der Haushaltsvoranschläge der Träger für 2009 aktualisiert wurde, müssten die Elternbeiträge um ca. 14 % angehoben werden.

Evtl. könnte für das nächste Jahr ein Beschluss gefasst werden, wonach sich z. B. die Elternbeiträge zum 01.08. d. J. um den Prozentsatz, um den die Personalkosten für das Personal angepasst werden, verändert. Alternativ könnte beschlossen werden, dass alle zwei Jahre die Kindergartengebühr um 3 %, aufgerundet auf volle Euro, erhöht wird. Vorausgesetzt, die Kostenentwicklung im Kindergartenbereich rechtfertigt eine Gebührenanhebung.

## **3. Geschwisterrabatt**

Der Geschwisterrabatt in Höhe von 50 % wird ab dem 2. Kind, welches zeitgleich in einem Kindergarten in der Gemeinde Bad Zwischenahn betreut wird, gewährt. Ab dem dritten Geschwisterkind muss kein Elternbeitrag gezahlt werden. Krippen- und Hortkinder werden zurzeit bei der Berechnung von Rabatten nicht berücksichtigt.

Es sollte über die Einführung eines Geschwisterrabattes für Krippen- und Hortkinder in der Gemeinde Bad Zwischenahn nachgedacht werden. Weiterhin einen Rabatt von 50 % zu gewähren, wird deutlich höhere finanzielle Einbußen bedeuten, weil der maßgebende Zeitraum der Rabattgewährung nun zehn Jahre statt bisher drei Jahre umfasst.

Da sich die Anzahl der Rabattgewährung deutlich erhöhen wird, kann die bisherige Rabattregelung mit 50 % nicht aufrecht erhalten werden. Denkbar wäre ein Rabatt in Höhe von 25 %. Voraussetzung sollte sein, dass die Kinder in einem Haushalt leben und Einrichtungen in der Gemeinde Bad Zwischenahn besuchen. Ein Rabatt wird nur für Krippen- und Hortkinder gewährt, die mindestens 20 Stunden pro Woche eine Betreuung in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für die Betreuung in altersübergreifenden Gruppen, wenn die Mindestbetreuungszeit eingehalten wird.

Bei der Umsetzung eines Geschwisterrabattes ist zu bedenken, dass auch privat betriebene Einrichtungen vorhanden sind, die einen pauschalen Zuschuss pro Platz erhalten (Kinderkrippe Weidenkörbchen, Mäusenest e. V., Elterninitiative Zwergenland e. V.) und ihre eigenen Gebühren festlegen. Durch die verschiedenen Träger und Zuschussregelungen ist es schwierig, die Anspruchsberechtigung nachzuvollziehen. Die Gewährung könnte von den Eltern beantragt werden, aber wenn ein Geschwisterkind beispielsweise nach ein paar Monaten wieder abgemeldet wird, erfährt das der rabattgewährende Träger nicht automatisch.

Es bleibt die Möglichkeit, dass der Geschwisterrabatt an einer zentralen Stelle bearbeitet und koordiniert wird. Bei den Kindergartenkindern könnte der Geschwisterrabatt zusammen mit der Einstufungserklärung beantragt werden. Die Einrichtungen oder Träger müssten dann Veränderungen in der Betreuung auch für Krippen- und Hortkinder der Gemeinde melden.

Vorgeschlagen wird, statt eines prozentualen, einen pauschalen Rabatt je Geschwisterkind zu gewähren. Die prozentuale Verringerung des Elternbeitrages gestaltet sich schwierig, da zunächst festgelegt werden müsste, wer den Rabatt erhält (z. B. das jüngste Kind oder das Kind im Kindergarten). Wenn es immer das jüngste Kind wäre, müsste die Gemeinde neue Abrechnungen bezüglich des Geschwisterrabattes mit den privat betriebenen Einrichtungen

tätigen. Zudem könnte auch kein pauschaler Rabatt von 25 % gewährt werden, weil die privaten Einrichtungen zumeist höhere Elternbeiträge festgelegt haben. In dem Bereich müsste ein Höchstbetrag festgelegt werden. Trotzdem sollten auch die Kinder in privat betriebenen Einrichtungen eine Rabattmöglichkeit erhalten.

Der einfachste Weg wäre, einen pauschalen Geschwisterrabatt in Höhe von monatlich 35,00 € (jährlich 420,00 €) je weiteren in einer Einrichtung betreuten Kindes zu gewähren. Der Betrag wurde wie folgt berechnet:

monatlicher Kindergartenbeitrag (5 Stunden Betreuung täglich in Stufe 3) =	117,50 €
monatlicher Hortbeitrag =	129,00 €
monatlicher Krippenbeitrag =	<u>173,00 €</u>
Gesamt	419,50 €
<b>Vom Durchschnitt 139,83 € ein Rabatt von 25 % =</b>	<b>34,96 €</b>

Der pauschale Rabattbetrag sollte auf monatlich 35,00 € festgelegt werden.

Anzahl Geschwisterkin- der	1	2	3	4
Rabatt	35,00 €	70,00 €	105,00 €	140,00 €

Mit der Entscheidung über die pauschale Rabattregelung ist auch festzulegen, welcher Träger den Rabatt zu gewähren hat. Vorzugsweise sind Träger zu wählen, die eine Defizitbezuschussung erhalten. In Ausnahmefällen müsste evtl. eine einzelne Abrechnung mit einem privaten Träger erfolgen.

Der Geschwisterrabatt wird gewährt, damit die Eltern bei mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, finanziell entlastet werden. Der Rabatt wird zurzeit noch gewährt, wenn ein Kind sich im beitragsfreien Kindergartenjahr befindet, obwohl die Eltern dadurch bereits finanziell entlastet sind. Aus der Anlage kann entnommen werden, dass hierdurch ca. 21.500,00 € Einnahmen verloren gehen.

Viele Städte und Gemeinden in Niedersachsen haben ihre Satzungen dahingehend geändert, dass die Ermäßigung nur dann Anwendung findet, wenn für das erste (ältere) Kind Gebühren für die Inanspruchnahme der Regelbetreuungszeit (20 Std./Woche) zu zahlen sind (z. B. Stadt Herzberg, Gemeinde Lilienthal, Gemeinde Loxstedt, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Seesen, Stadt Wittmund). Die Kinder, für die kein Elternbeitrag für ein vierstündiges tägliches Angebot zu zahlen ist, werden bei der Ermittlung des Geschwisterabattes nicht berücksichtigt.

Kann-Kinder, die vorzeitig in der Schule aufgenommen werden, wird auf Antrag der gezahlte Elternbeitrag nach dem Nds. KiTaG für das beitragsfreie Kindergartenjahr erstattet. Sollte ein Geschwisterkind für das Kann-Kind einen Rabatt erhalten haben, müsste dieser vom zu erstattenden Elternbeitrag abgezogen werden.

Zusammenfassend sollte der Rabatt pauschaliert werden. Geschwisterrabatt wird nur gewährt werden, wenn die Geschwisterkinder beitragspflichtig sind und ein vierstündiges Angebot in Anspruch nehmen.

#### **4. Ganztagesöffnung**

Überlegungen, den Elternbeitrag je Betreuungsstunde festzusetzen, weil der Elternbeitrag für Kinder in einem ganzjährig geöffneten Kindergarten identisch ist mit dem für Kinder, die im Kindergarten mit Schließzeiten in den Ferien betreut werden, wurden wieder verworfen.

Der Träger müsste bei jedem Kind einzeln berechnen, an welchen Ferientagen das Kind betreut wurde. Zudem sollen die Kinder in einem ganzjährig geöffneten Kindergarten für mindestens zwei Wochen im Jahr „Urlaub“ vom Kindergarten machen. Auch diese Zeiten wären dann beitragsmäßig gutzuschreiben. Da die Einzelberechnungen mit sehr viel Verwaltungsaufwand verbunden sind und allen Eltern angeboten werden kann, ihr Kind in den Ferien in einem ganzjährig geöffneten Kindergarten unterzubringen, wird keine Änderung auf Berechnung nach Jahresbetreuungsstunden vorgeschlagen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen können mit dem vorhandenen Datenmaterial nicht berechnet werden. Dafür müssten zunächst die zurzeit gewährten Geschwisterrabatte von den Trägern ermittelt und mitgeteilt und die Listen der Krippen- und Horteinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausweitung der Rabattgewährung auf alle Betreuungsmöglichkeiten (Krippe, Kindergarten, Hort) durch die pauschale Regelung kompensiert wird.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen:

1. Es wird eine pauschale Geschwisterrabattregelung zum Kindergartenjahr 2009/2010 eingeführt. Für jedes im Haushalt lebende Geschwisterkind, das zeitgleich eine Kindertagesstättenbetreuung in der Gemeinde Bad Zwischenahn mit einer beitragspflichtigen Regelbetreuungszeit von mindestens 20 Stunden/Woche in Anspruch nimmt (Krippe, Kindergarten, Hort), wird ein Rabatt in Höhe von 35,00 € gewährt. Dies gilt auch für die Betreuung in altersübergreifenden Gruppen, wenn die Mindestbetreuungszeit eingehalten wird.
2. Den Trägern der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn wird empfohlen, ihre Satzung zum nächsten Kindergartenjahr, entsprechend der neuen Geschwisterrabattregelung, zu ändern.

#### **Externe Anlagen:**

- Auswertung Einstufungserklärungen

#### **Beschlussvorschlag für die Ratssitzung am 12.05.2009:**

1. Es wird eine pauschale Geschwisterrabattregelung zum Kindergartenjahr 2009/2010 eingeführt. Für jedes im Haushalt lebende Geschwisterkind, das zeitgleich eine Kindertagesstättenbetreuung in der Gemeinde Bad Zwischenahn mit einer beitragspflichtigen Regelbetreuungszeit von mindestens 20 Stunden/Woche in Anspruch nimmt (Krippe, Kindergarten, Hort), wird ein Rabatt in Höhe von 35,00 € monatlich gewährt. Dies gilt auch für die Betreuung in altersübergreifenden Gruppen, wenn die Mindestbetreuungszeit eingehalten wird.
2. Den Trägern der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn wird empfohlen, ihre Satzung zum nächsten Kindergartenjahr, entsprechend der neuen Geschwisterrabattregelung, zu ändern.